

Kritikfunktion ja, Namensnennung auf Teufel komm raus nein *Replik auf den Vortrag von Christian Mensch am 7. 11. 06*

Von Peter Studer, Präsident des Schweizer Presserats, am 7. 11. 06

Christian Mensch, verdienstvoller und scharfzüngiger Chef-Rechercheur der "Basler Zeitung", verdient teils Zustimmung, teils Widerspruch.

Offenbar haben ihn die Basler Granden ziemlich drangenommen. Deshalb sei sogleich ungeminderte Zustimmung signalisiert, wenn er sich gegen die Zumutungen einer "**Medienopfer GmbH**" im eidgenössischen Parlament verwahrt, die sich "über Parteigrenzen hinweg regelmässig trafen", um über Medienkritik zu jammern. (Dieser mir bislang unbekanntem "GmbH" "verdanken" wir es wohl, dass es das Parlament 1997 ablehnte, den ominösen Artikel StGB 293 zu streichen, wie es der Bundesrat vorgeschlagen hatte; der Artikel bestraft die *Publikation*, also Medienschaffende, nicht etwa das Ausplaudern amtlicher Geheimnisse durch den Beamten; geheim ist, was eine Behörde als geheim erklärt). Im Fall der SP-Ständerätin Fetz war es zweifellos gerechtfertigt, die seltsamen Aspekte der Finanzierung ihrer Wahl zu untersuchen und kritische Fragen zu veröffentlichen, sofern die Verdachtberichterstattungs- und Fairness-Regeln (*audiatur et altera pars*) eingehalten wurden. Dasselbe gilt für Fetz' Co-Financier Dieter Behring, der seither in Strafuntersuchungen wegen dubioser Gewinnversprechen steckt.

Zu leichtfertig tut Mensch aber die Hypothese des Zürcher Psychiaters Mario Gmür ab, der 2002 ein breit diskutiertes Buch über das "**Medienopfersyndrom**" veröffentlicht hat¹.

Einige (zu denen ich gehöre) haben Gmür damals vorgeworfen, dass er keinen Unterschied mache zwischen den Prominenten, die von Medien im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags vorgeführt werden, und den Privatleuten, die keinen Anlass bieten, wegen eines Verdachts in die Öffentlichkeit zu geraten. Wenn sich Gmür aber mit teils erschütternden Beispielen für die letzteren einsetzt, kann man ihm nur beipflichten. Mancher private Mensch, der schlussendlich bedingt verurteilt oder gar freigesprochen wird, trägt wegen der identifizierenden Berichterstattung in den Medien schwere Schäden davon: Was zählt, ist in solchen Fällen die unverdiente und vermeidbare soziale Strafe.

"Weshalb war es eigentlich nicht Rufmord", was einige Blätter "oder auch ich bei der 'Basler Zeitung' mit Dieter Behring gemacht haben...nur mit Indizien, ohne Beweise...?" fragt der Referent in gespielter Selbstzweifel. Natürlich ist **Verdachtsberichterstattung** ein Werkzeug des öffentlichen Auftrags der Medien, soweit die rechtlichen und ethischen Handlungsregeln eingehalten werden. Unverzagt weiterrecherchieren, Christian Mensch!

Gleich nachher gerät der Referent nach meiner Auffassung dann eher auf die abschüssige Bahn. "Die Wahrung der Persönlichkeitsrechte" werde "zunehmend über die Interessen der freien Berichterstattung gestellt...gerade im Bereich der Namensnennung" sei **das "höchste Gut im Journalismus – das Prinzip Öffentlichkeit –** bereits pervertiert". Legitimieren müsse sich leider heutzutage, wer einen Namen nenne, nicht wer ihn verschweige.

Das ist eine allzu grobe Pauschalisierung. Gewiss, in fehlerhaften Gerichtsurteilen wird gelegentlich "die Wahrung der Persönlichkeitsrechte über die freie Berichterstattung gestellt", wie Christian Mensch leider erleben musste (Fall Madörin, wo ein Basler SVP-Grossratskandidat Verdacht und Kritik vereiteln konnte). Besonders der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) nimmt es mit der **notwendigen Güterabwägung** aber meist sehr genau: Was verdient Vorrang, der Schutz der Privatsphäre oder der Auftrag der Presse, "Wachhund der Demokratie und Gesellschaft" zu sein? Sehr häufig obsiegt der Kritikauftrag (vgl. drei Urteile des EGMR in Sachen der Journalisten Stoll c. Schweiz,

¹ Mario Gmür, "der öffentliche Mensch", Medienstars und Medienopfer, München 2002:dtv

Dammann c. Schweiz, Monnat c. Schweiz, alle 2006²). Drei Rügen an die Adresse des Bundesgerichts; aber bei näherem Hinsehen ergibt sich, dass auch Lausanne den hohen Stellenwert der Medienfreiheit anerkennt und ihr in den meisten Fällen den Vorrang zubilligt. Das gilt ebenso für die **Namensnennung**: Das Bundesgericht erkannte sie einer Genfer NGO-Postille zu, die einen von der Tabakindustrie bezahlten Professor für Präventivmedizin nach verharmlosenden Gutachten über das Passivrauchen entlarvt hatte (Affäre Rylander 2003³).

"Selbst der Journalistenkodex des **Presserats**" sei "von diesem Virus" des Transparenzmangels befallen, klagt Christian Mensch. Was sagt der Presserat genau? Medienleute "respektieren die Privatsphäre, sofern das öffentliche Interesse nicht das Gegenteil verlangt" (Journalistenpflicht 7). Und punkto **Namensnennung**: **Grundsätzlich keine** Veröffentlichung der Namen von Personen vor Gericht, die Dritten ausserhalb "Familie, sozialem oder beruflichem Umfeld" eine Identifikation ermöglichen. (Denn diese Nahpersonen kennen die Verhaftungsumstände ohnehin). Ebenso wichtig sind die **Ausnahmen**, die Namensnennung zulassen, darunter der Warnbedarf, die Kritik an Amtsträgern, die früheren Offenbarungen der Person gegenüber Medien (Richtlinie 7.6.). Es geht um Opferschutz, Zeugenschutz, Unschuldvermutung und Resozialisierung.

Aber eben, Christian Mensch hat sich gemäss der Einteilung des deutschen Soziologen Max Weber als "**Gesinnungsethiker**" geoutet, indem er "das Prinzip Öffentlichkeit" als "höchstes Gut im Journalismus" über alle Schranken und Abwägungen hinweg verabsolutiert. Ich bevorzuge mit Max Weber die "**Verantwortungsethik**", die jedem brauchbaren System der angewandten Ethik zugrunde liegt. Verantwortungsethik bedenkt die Folgen mit. Es kann sein, dass die Decouvrierung eines fehlbaren Politikers auch schwerwiegende Folgen für dessen Familie hat. Aber aufgrund einer Güterabwägung geht in diesem Fall das Aufklärungsinteresse aber vor⁴. In andern Fällen resultiert die Güterabwägung in einer vorsichtigeren Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips.

Gesinnungsethik hat den Medien einen schlechten Ruf eingetragen. Denn hinter den hehren Appellen an die bedingungslose Öffentlichkeit stehen oft auch der Geltungsdrang einzelner Journalisten und der Wettbewerbsdruck grosser Medienunternehmen. Wenn Christian Mensch "frei nach Schiller" die **Medien als "moralische Anstalt"** einsetzen will, behaupte ich, ausnahmsweise einig mit "Weltwöchner" Roger Köppel, dass Moralisierung Gift für die journalistische Berufsethik ist. Aufgabe der Medien ist es nicht, die Gesellschaft zu "moralisieren", sondern sie mit verantwortlichem Mitteleinsatz "**aufzuklären**". Auch mit einer guten Sache sollen sich Medienschaffende letztlich nicht gemein machen, sondern einen Rest skeptischer Distanz "dans tous les azimuts" behalten. Die Belohnung: Glaubwürdigkeit. Genau deswegen spricht ihnen die Verfassung eine besondere Rolle zu (Medienfreiheit). Die moralischen Urteile müssen die Bürgerinnen und Bürger selber fällen und in politisches Handeln umsetzen.

© Peter Studer

² www.hudoc.echr.coe.int; Peter Studer/Rudolf Mayr von Baldegg, Medienrecht für die Praxis, 3. A. Zürich 2006:Saldo Verlag, S. 11 ff, 191

³ Unveröffentlichtes Bundesgerichtsurteil 6P.17/2003 (einzusehen über www.bger.ch)

⁴ Max Weber (1864/1920), "Politik als Beruf", in "Gesammelte Politische Schriften", Tübingen, 5. Aufl. 1988, S. 505 ff